

S a t z u n g



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 23.05.1911 in Bitburg gegründete Verein führt den Namen: „Turnverein Bitburg 1911 e. V.“, als Abkürzung TV Bitburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein fördert und pflegt durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder. Es gelten die Grundsätze des Amateursports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
5. Abweichend von Absatz 4 können für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand. Gleichzeitig werden die Satzung und der Mitgliedsausweis ausgehändigt.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich ein Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des BGB.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Ordnungen des Vereins zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Kosten die dem Verein aufgrund dieser fehlenden Informationen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert und erhalten die Möglichkeit die Mitgliedschaft fortzuführen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens, nach Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 HAFTUNG DES VORSTANDES UND VERTRETER

1. Die Haftung des Vorstands, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wobei die Form vom Vorstand bestimmt und in der Einladung mitgeteilt wird.
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Bitburg (z. Zt. den Rathaus-Nachrichten), mit Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Totengedenken
 - b) Jahresberichte der Abteilungen
 - c) Ehrungen
 - d) Bericht des Geschäftsführenden Vorsitzenden
 - e) Bericht des Schatzmeisters
 - f) Kassenprüfbericht
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Vorstandswahlen
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

4. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (siehe § 12).
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden;
- b) der/dem Geschäftsführenden Vorsitzenden;
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der Beisitzer/in.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Anzahl der Beisitzer fest.

Der Verein wird im Außenverhältnis, gem. § 26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten. Beide erhalten Einzelvertretungsbefugnis.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß Ziffer 1) und
- b) den Leitern der einzelnen Abteilungen.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) Ehrungen nach Bestimmungen der Ehrungsordnung des Vereins
- e) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
- f) die Durchführung redaktioneller Änderungen in der Satzung.

4. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführende Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
5. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte. Er hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
6. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
7. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
- a) Verweis
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen.

8. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt wechselweise für zwei Jahre nach folgender Regelung:
- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
- a) Vorsitzende/r
 - b) Schatzmeister/in

in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- a) Geschäftsführender Vorsitzende/r
- b) Schriftführer/in
- c) Beisitzer/in

Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist ebenso wie die Wiederwahl möglich.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bitburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

Bitburg, 18. November 2021



Sanitätsrat Dr. Horst Werner
1. Vorsitzender